Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2849

Sachgebiet 784

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Fr 4/71

Bonn, den 25. November 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Assoziationspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Regelung für bestimmte frische Früchte und Gemüse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. November 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Regelung für bestimmte frische Früchte und Gemüse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar [1]) sieht vor, daß die Gemeinschaft bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht und an deren Ausfuhr diese Staaten ein wirtschaftliches Interesse haben, eine Einfuhrregelung für Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Staaten festlegt, die günstiger ist als die allgemeine Regelung für die gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in dritten Ländern.

Der Beschluß des Rates vom 29. September 1970 über die Assoziation der Überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sieht die gleichen Bestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern und Gebieten vor.

Die Einfuhren frischer Früchte und Gemüse in die Gemeinschaft unterliegen den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs, und die gemeinsamen Marktorganisationen für diesen Sektor enthalten Bestimmungen über den Handel mit dritten Ländern.

Die Gemeinschaft kann ihren Verpflichtungen gegenüber den assoziierten Staaten, Ländern und Gebieten dadurch nachkommen, daß sie bei bestimmten Früchten und Gemüsen mit Ursprung in diesen Staaten, Ländern und Gebieten keine Zölle erhebt.

Die assoziierten Staaten sind konsultiert worden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten werden zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt:

07.01 Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt

F. Hülsengemüse, auch ausgelöst

S. Gemüsepaprika (capsicum grossum, ohne brennenden Geschmack)

T. andere

08.03 Beeren, frisch

E. Papaya-Früchte

08.09 andere Früchte, frisch.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Januar 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 28. Dezember 1970, S. 83

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

1. Im Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (AASM) ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Staaten, die Gegenstand einer gemeinsamen Marktorganisation sind, bei Bestehen eines wirtschaftlichen Interesses der Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft an einer Ausfuhr dieser Erzeugnisse eine Einfuhrregelung trifft, die vorteilhafter als die allgemeine Regelung ist, die für die gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern gilt.

   Der Beschluß des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sieht die gleichen Bestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern und Gebieten vor.

2. Der nachstehende Vorschlag einer Verordnung soll für bestimmte frische Früchte und Gemüse mit Ursprung in den AASM und den ÜLG, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, der erwähnten Bestimmung Geltung verschaffen.

   Es handelt sich um

   — Hülsengemüse, auch ausgelöst
   — Gemüsepaprika
   — Auberginen und sonstige Gemüse und Küchenkräuter der Tarifstelle 07.01 T
   — Papaya-Früchte
   — Melonen und sonstige frische Früchte der Tarifnummer 08.09.

   Die Einfuhr dieser Erzeugnisse mit Ursprung in den AASM und den ÜLG in die Gemeinschaft ist verhältnismäßig bescheiden. Sie beläuft sich wertmäßig auf etwa 0,86 Millionen Rechnungseinheiten. Es ist jedoch nicht zu bestreiten, daß sie – namentlich für Senegal und Niger – von wirtschaftlichem Interesse ist.

   Da es sich um in der Gemeinschaft nicht erzeugte Früchte und Gemüse sowie um hauptsächlich außerhalb der Saison angelieferte Erzeugnisse handelt, die zudem durch verhältnismäßig hohe Anlieferungskosten belastet sind, könnte die Gemeinschaft den AASM und ÜLG den Vorteil einer zollfreien Einfuhr dieser Erzeugnisse auf ihre Märkte einräumen, ohne daß dies die Preisbildung für diese Früchte und Gemüse innerhalb der Gemeinschaft beeinträchtigt.